Kanton Bern
Canton de Berne

Direktion für Inneres und Justiz
KJA - Kantonales Jugendamt

Hallerstrasse 5
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 76 33
kja-bern@be.ch
www.be.ch/kja

Merkblatt zur Kostenbeteiligung an Förder- und Schutzleistungen nach Artikel 32 ff. KFSV

Pflicht zur Kostenbeteiligung

Wenn ein Kind stationär untergebracht ist oder eine ambulante Leistung bezieht, die der Kanton Bern vorfinanziert, haben sich die Eltern an den Kosten zu beteiligen.

Die Höhe der Kostenbeteiligung hängt von den finanziellen Verhältnissen ab. Wenn die Eltern Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen, ist auch keine Kostenbeteiligung geschuldet.

Kinder und junge Erwachsene haben sich nur dann an den Kosten ihrer stationären Unterbringung zu beteiligen, wenn sie ihr Einkommen und Vermögen selbständig versteuern und sie ein Jahreseinkommen über CHF 55'000.00 haben.

Berechnung der Kostenbeteiligung

Als Grundlage für die Berechnung gelten die Angaben in der aktuellen Steuerveranlagungsverfügung. Bei selbständig erwerbstätigen Personen werden die letzten drei Steuerveranlagungsverfügungen beigezogen.

Wenn die Eltern nicht zusammenleben, wird die Kostenbeteiligung einzeln berechnet. Eine Kostenbeteiligung wird auch für den Elternteil berechnet, der bereits Alimente bezahlt. Diese werden in der Berechnung berücksichtigt.

Für die Berechnung der Kostenbeteiligung sind die Sozialdienste zuständig. Sie vereinbaren die Kostenbeteiligung mit den Eltern. Die Rechnungstellung erfolgt anschliessend monatlich durch das Kantonale Jugendamt (einvernehmliche Leistungen) oder den Sozialdienst (angeordnete Massnahmen).

Kein Einverständnis

Kann keine Vereinbarung zwischen dem Sozialdienst und den Eltern abgeschlossen werden, werden alle Unterlagen vom Sozialdienst an das Kantonale Jugendamt weitergeleitet. Das Kantonale Jugendamt wird dann die Kostenbeteiligung auf dem zivilen Klageweg einfordern.

Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)
- Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV)

Fragen?

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Schreiben die wichtigsten Informationen gegeben zu haben. Vielleicht haben Sie aber weitere Fragen? Bitte wenden Sie sich an

- den zuständigen Sozialdienst

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Kantonalen Jugendamtes: Ordentliche Kostenbeteiligung